OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553308/8/StB

Datum: Linz, 22. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der Wassergenossenschaft A__, vertreten durch Obmann B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.07.2025, GZ: AUWR-2022-261564/31-Wa/Ne, betreffend Abänderung einer Schutzgebietsanordnung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (mP: C__)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Abänderung einer Schutzgebietsanordnung

Die mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.03.1998, GZ: Wa10-471-1997, zum Schutz der Wasserversorgungsanlage „Brunnen A__“ festgelegten Schutzgebietsanordnungen werden dahingehend abgeändert, als der dort unter Spruchabschnitt I.b) zur Schutzzone III angeführte Verbotspunkt 2. um folgende Wortfolge ergänzt wird:

„Die punktuelle Versickerung von Niederschlagswässern von Gebäuden auf Gst. Nr. aaa, KG D__, Gde. A__, ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

a. Es darf sich dabei ausschließlich um unbelastete Dachflächenwässer handeln, die vor dem Einsickern in den autochthonen Bodenaufbau zunächst über einen ausreichend dimensionierten Sickerschacht mit einem mineralischen Filterkörper oder über einen geeigneten technischen Filter geführt werden.

b. Nur folgende Dacheindeckungen sind dabei zulässig:

- Dachziegel und Dachsteine ohne Anstrich
- Dachziegel und Dachsteine mit inerter Beschichtung
- Dachziegel und Dachsteine mit Beschichtung – ohne Pestizide
- Metallgedeckte Dächer (beschichtet) mit Herstellernachweis über die Dauerhaftigkeit der Beschichtung über die gesamte Lebensdauer der Verwendung.

c. Oberflächenwässer, die nachfolgenden Flächen entstammen, dürfen jedenfalls nicht zur konzentrierten Versickerung gelangen:
   - Fassaden
   - Terrassen
   - Rad- und Gehwege
   - Nicht befahrene Vorplätze und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge
   - Fahrflächen, Park-, Abstell- oder Manipulationsflächen
   - unbeschichtete Metalldächer (z.B. Kupfer, Zink)
   - Bitumendächer und Foliendächer

d. Sickerschacht und Filter:
   Der Sickerschacht und das einzubringende Filtermaterial haben den technischen Vorgaben der ÖNORMEN B 2506-1 und 2506-2 zu entsprechen.

e. Ausführung der Anlage/Funktionstüchtigkeit:
   Die Wasserrechtsbehörde ist unmittelbar nach der Aufnahme der Arbeiten zur Errichtung der gegenständlichen Versickerungsanlage über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen.

   Bei der Versickerungsanlage ist zur Ermöglichung deren Wartung und zur Ermöglichung der Überprüfung deren ordnungsgemäßer Funktion eine Zugangsmöglichkeit vorzusehen, welche mit einer dichten Abdeckung zu versehen ist.

   Über die Ausführung der Anlage (mineralischer Filterkörper/technischer Filter, Zugangsmöglichkeit, dichte Abdeckung usw.) ist ein Bericht, eine planliche Darstellung und eine aussagekräftige Fotodokumentation anzufertigen.

   Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Funktionstüchtigkeit, Dichtigkeit und normgerechte Ausführung der vorgeschalteten Anlagenteile des Sickerschachts zu erbringen. Zu diesem Zweck sind sämtliche, unter der Geländeoberfläche verlegten Stränge der Regenwasserableitungen durch ein befugtes Unternehmen zu prüfen und mittels Kamerabefahrung zu dokumentieren.

Nach Fertigstellung der gegenständlichen Versickerungsanlage sind der Wasserrechtsbehörde umgehend die genannten Unterlagen (Bericht, planliche Darstellung, Fotodokumentation und Ergebnis des Kamerabefahrung) vorzulegen

f. Kontrolle / Wartung / Betriebsbuch:
Der Anlagenbetreiber hat über die gesamte Betriebsdauer jährlich eine Kontrolle der Anlage und regelmäßige Wartungen vorzunehmen.

Regelmäßige Wartungen dienen der Aufrechterhaltung der Sicker- und Filterleistung der Anlage. Diese ist durch das Entfernen von Verschlämmungen (eingeschwemmte Feinteile) sowie von Auskolkungen oder durch normgemäßes Erneuern des Filtermaterials zu gewährleisten.

Eine Wartung ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn es durch das Einschwemmen von Feinteilen zu einem hydraulisch wirksamen Einstau kommt.

Durchgeführte Wartungen sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen und auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.““

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 31.07.2025, GZ: AUWR-2022-261564/31-Wa/Ne, wurde die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.03.1998, GZ: Wa10-471-1997, zum Schutz der Wasserversorgungsanlage „Brunnen A__“ festgelegten Schutzgebietsanordnungen insofern abgeändert, als der Verbotspunkt 2. bzgl. der Schutzzone III ergänzt wurde. Damit wurde die punktuelle Versickerung von Niederschlagswässern des Gebäudebestandes auf Gst. Nr. aaa, KG D__, unter näher bezeichneten Voraussetzungen für zulässig erklärt.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die mP die Errichtung eines neuen Wohngebäudes plane, die vorgesehene Versickerung von Niederschlagswässern über einen Sickerschacht sei jedoch nach den bestehenden Verbotsbestimmungen in der Schutzzone III nicht zulässig.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrologie habe eine punktuelle Versickerung von Niederschlagswässern dann keine nachteiligen Auswirkungen auf den allgemeinen Grundwasserschutz und auf den Wasserspender der Wassergenossenschaft A__, wenn es sich dabei ausschließlich um unbelastete Dachflächenwässer handle und diese vor dem Einsickern in den autochthonen Bodenaufbau über einen ausreichend dimensionierten Sickerschacht mit einem mineralischen Filterkörper oder über einen geeigneten technischen Filter geführt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Wassergenossenschaft A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]), vertreten durch ihren Obmann, vom 13.08.2025. Die Voraussetzungen für eine punktuelle Versickerung seien nicht ausreichend konkretisiert bzw. definiert (zB zum Begriff der unbelasteten Dachwässer und zum im Bescheid aufgelisteten Filter bzw. Filterkörper). Es sei dem Bescheid auch nicht zu entnehmen, wie die Wartung des Filters nachgewiesen werde und wer die Funktion der Versickerungsanlage im Rahmen der Eigenüberwachung und –wartung zu prüfen habe. Beantragt wurde neben der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Schutzgebietsbescheid bzw. die Konkretisierung/Ergänzung der von der bB vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Es wurde die Beibehaltung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.03.1998 bzw. die Auflagenkonkretisierung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkungen beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 18.08.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 25.11.2025 wurden den Parteien die fachliche Stellungnahme des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen Amtssachverständigen für Hydrogeologie vom 24.11.2025 zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eigeräumt. Diese bildet einen integralen Bestandteil der gegenständlichen Entscheidung, Äußerungen dazu langten jedoch nicht mehr ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und durch Beiziehung eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:
II.2.1. Die mP plant auf Gst.Nr. aaa, KG. D__, Gde. A__, die Errichtung eines neuen Wohngebäudes.

Das angeführte Grundstück liegt vollständig in der Schutzzone III (erweitertes Schutzgebiet) des Brunnens der Bf (Gst. Nr. bbb, KG. D__, Gde. A__). Laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.03.1998, GZ: Wa10-471-1997, sind dort ua. die Versickerung von Abwässern jeder Art und die konzentrierte Versickerung von Niederschlagswässern verboten (Verbot Nr. 2.). Im Bescheid der bB vom 17.10.2022, GZ: AUWR-2022-261564/16-Wa/Ne, wurde festgehalten, dass die Schutzgebietszonierung (Zone I und Zone III), die erfolgte räumliche Ausdehnung sowie die für diese Zonen angeordneten Ge- und Verbote ausreichend sind und keiner Anpassung bedürfen.

II.2.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde das Verbot Nr. 2 betreffend die Schutzzone III um folgende Wortfolge ergänzt:

„„Die punktuelle Versickerung von Niederschlagswässern des Gebäudebestandes auf Gst.Nr. aaa, KG D__, ist unter der Voraussetzung zulässig,

- dass es sich dabei ausschließlich um unbelastete Dachflächenwässer handelt und
- solche Dachflächenwässer vor dem Einsickern in den autochthonen Bodenaufbau zunächst

über einen ausreichend dimensionierten Sickerschacht mit einem mineralischen Filterkörper oder über einen geeigneten technischen Filter geführt werden.

Die punktuelle Versickerung von Niederschlagswässern unbeschichteter Metalldächer (z.B. Kupfer, Zink, etc.), von Dächern mit Bitumeneindeckung, Folieneindeckungen o.ä. ist nicht zulässig.
Bei der Versickerungsanlage ist zur Ermöglichung deren Wartung und zur Ermöglichung der Überprüfung deren ordnungsgemäßer Funktion eine Zugangsmöglichkeit vorzusehen, welche mit einer dichten Abdeckung zu versehen ist.
Über die Ausführung der Anlage (mineralischer Filterkörper/technischer Filter, Zugangsmöglichkeit, dichte Abdeckung usw.) ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzufertigen.
Die Wasserrechtsbehörde ist unmittelbar nach der Aufnahme der Arbeiten betreffend die Errichtung der gegenständlichen Versickerungsanlage über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen.
Nach Fertigstellung der gegenständlichen Versickerungsanlage ist der Wasserrechtsbehörde umgehend die oa. Fotodokumentation vorzulegen.
Hinweis: Eine direkte oder punktuelle Versickerung anderer Oberflächenwässer (Oberflächen-wässer von Fahrflächen, Park-, Abstell- oder Manipulationsflächen,…) auf Gst.Nr. aaa, KG D__, ist nicht zulässig.“

II.2.3. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie kam in seiner Stellungnahme vom 24.11.2025 zusammengefasst zum Schluss, dass unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Niederschlagswässer zur Versickerung gebracht werden, die auf den Dachflächen der Gebäude des gegenständlichen Grundstücks anfallen, die Dachflächen definierten Kriterien hinsichtlich der Art der Eindeckung genügen und bei den wasserfachlichen Aspekten des Bauvorhabens generell der Stand der Technik zur Anwendung kommt, gegen die Abänderung aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Darüber hinaus wurden vom Amtssachverständigen ergänzende Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Dacheindeckungen, zum Sickerschacht und zum Filtermaterial, zur diesbezüglichen Wartung/Überwachung und zur Vorlage einer Kamerabefahrung festgehalten.

II.3. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind. Diesen Feststellungen des Amtssachverständigen sind die Parteien auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser

Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert […]“

III.2. § 34 WRG 1959 stellt nach Ansicht des erkennenden Gerichts eine taugliche Rechtsgrundlage für Eingriffe in bestehende bzw. rechtskräftige Schutzgebietsanordnungen (*arg* „Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.“) Demzufolge ist in jedwede Richtung eine Änderung dieser Schutzgebietsanordnung samt Vorschreibung entsprechender Ge- und Verbote möglich.

Eine derartige Änderung kann von der Behörde von Amts wegen vorgenommen werden. Auf eine Einschränkung haben sowohl der Verpflichtete als auch der Inhaber der Wasserversorgungsanlage einen Anspruch. Erlaubt es der Schutz der Wasserversorgung, die diesem Zweck dienenden Anordnungen einzuschränken, so ist die Behörde gehalten, diese, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgend, auf ein weniger beeinträchtigendes Maß zurückzunehmen (Grundsatz der Eingriffsminimierung). Bei dieser Entscheidung ist der Behörde kein Ermessen eingeräumt, sie ist vielmehr dahingehend gebunden, dass sie bei Vorliegen der im letzten Satz des § 34 Abs. 1 WRG genannten Voraussetzung (zwingend) eine Lockerung der Anordnung ausspricht. (VwGH vom 23.09.2004, 2003/07/0098 und vom 18.12.2014, Ra 2014/07/0042; siehe *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 34 WRG (Stand 01.01.2020, rdb.at)).

III.3. Da dem Amtssachverständigen für Hydrologie folgend, eine Einschränkung der Verbote der Schutzgebietsanordnung samt Vorschreibung einzuhaltender Voraussetzungen aus fachlicher Sicht erfolgen konnte, war der Spruch des angefochtenen Bescheids entsprechend zu ergänzen bzw. zu adaptieren.

III.4. Da der Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung zukam, da diese von der bB nicht ausgeschlossen wurde, war kein gesonderter Abspruch über die von der Bf beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erforderlich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des VwGH weder abweicht, noch fehlt es an

einer Rechtsprechung. Weiters ist diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf die grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die rechtliche Beurteilung von Einschränkungen von Schutzgebietsanordnungen erfolgte entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH. Eine solche ist auch immer einzelfallbezogen zu beurteilen, weshalb eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha